



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und
Tourismus
Abteilung VI/2
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMNT-551.100/0012 -VI/2/2019	BR/SA/48127	39201	100265	20.03.2019

Bundsgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012) geändert wird, Entwurf; Begutachtungsverfahren

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des Entwurfs und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die vorliegende Novelle wurde im Nachgang zum Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz in Begutachtung versandt – was zur absurden Situation führt, dass auf die Zielgruppe der Befreiung eine neue Kostenbelastung zukommt, nämlich alles was über künftige landesrechtliche Regelungen an zusätzlichen Mitteln für Förderungen aus dem Titel Nachfolgetarife für Biomasseanlagen aufgebracht werden soll. Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnte das Biomasseförderungs-Grundsatzgesetz im Begutachtungsverfahren ab.

Der gegenständliche Entwurf sieht eine Kostenbefreiung einkommensschwacher Haushalte vor. Mit dem ÖSG 2012 wurde anknüpfend an die GIS-Befreiung ein „Kostendeckel“ von 20 EUR p.a. eingezogen – nunmehr soll diese von Energiearmut betroffene Kundengruppe von der Aufbringung der Ökostromförderung via Entfall des Ökostromförderbeitrags vollständig befreit werden.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Diese Maßnahme kann jedoch aus Perspektive des Österreichischen Gewerkschaftsbundes allenfalls als ein erster Schritt zur Bekämpfung der Energiearmut gesehen werden. Die Ankündigung im MRV 38/17 zum Erneuerbaren Ausbau Gesetz, dass es auch unter den neu geplanten gesetzlichen Rahmenbedingungen „weiterhin einen Entlastungsmechanismus für sozial schwache Haushalte geben“ wird ist erfreulich. Dennoch wird man im Kontext Energiearmut weiterdenken müssen als an Befreiungen und bestehende konsumentenschutzrechtlichen Regelungen im EIWOG 2010 und GWG 2011, um eine 2-Klassen-Energiegesellschaft zu vermeiden.

Denn den „Prosumern“, jenem Bruchteil der EndkundInnen, die sich die technische Ausstattung überhaupt leisten können und die bei der Digitalisierung oder beim Demand Side Management mitspielen können, sowie ausreichend Zeit und Verständnis für das überaus komplexe Geschehen am Energiemarkt haben – um in die Lage versetzt zu werden, sich aktiv am Energiemarkt zu beteiligen oder auf Preissignale zu reagieren – steht in der realen Welt eine andere und weit größere Gruppe gegenüber.

Diese Gruppe würde als personifizierte Antithese zum Prosumer mit den nachteiligen Effekten „übrigbleiben“ und muss auch am Nutzen der Energiewende beteiligt werden. Dazu müssen Instrumentarien geschaffen werden, wie z.B. Kredite zu garantierten Zinssätzen - gekoppelt mit Zuschüssen - sowie die Lieferantenverpflichtung nach Energieeffizienzgesetz (Faktor 1,5 für Maßnahmen bei energiearmen Haushalten) nachjustiert und zugänglich gemacht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Wolfgang Katzian
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär